

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen geändert wird

Auf Grund

1. des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005, insbesondere dessen §§ 6 und 39,
2. des § 29 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2001, sowie
3. § 7 Abs. 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2005,

wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. Nr. 88/1985, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 277/2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel III wird dem § 2 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Anlagen A, A/w, A/m1, A/m2, A/m3, A/sp, A/sl, B, C und D dieser Verordnung in der Fassung vor der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2005 treten mit 1. September 2005 in Kraft.“

2. In Anlage A (Lehrplan der allgemein bildenden höheren Schule) dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) Z 8 (Betreuungsplan für ganztägige Schulformen) zweiter Absatz fünfter Spiegelstrich entfällt die Wendung „auch bei geringeren zeitlichen und räumlichen Möglichkeiten“.

3. In Anlage A dritter Teil Z 8 werden die letzten beiden Absätze durch folgende Absätze ersetzt:

„Die individuelle Lernzeit umfasst vier Wochenstunden (sofern sich aus schulautonomen Regelungen nicht anderes ergibt). Im Mittelpunkt der individuellen Lernzeit stehen zweckmäßige und zeitökonomische Verfahrensweisen des selbstständigen Lernens (Erledigung der Hausübungen, Aneignung des Lernstoffes, Vorbereitung auf Leistungsfeststellungen usw.). Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist in der individuellen Lernzeit von den betreuenden Lehrerinnen bzw. Lehrern oder Erzieherinnen bzw. Erziehern durch individuelle Lernunterstützung zu fördern und bei ihrer bzw. seiner Lernarbeit fachlich zu unterstützen.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen kann das Ausmaß der gegenstandsbezogenen Lernzeit und der individuellen Lernzeit unter Bedachtnahme auf pädagogische, räumliche und ausstattungs-mäßige Gegebenheiten entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgesetzt werden:

Lernzeiten	Wochenstunde(n)					
	0	1	2	3	4	5
Gegenstandsbezogene Lernzeit	0	1	2	3	4	5
Individuelle Lernzeit	10	8	6	4	2	0

Bei der Erstellung des Betreuungsplans ist die Abfolge von gegenstandsbezogener bzw. individueller Lernzeit so zu wählen, dass den Schülerinnen und Schülern täglich Freizeitphasen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.“

4. In Anlage A vierter Teil (Studentafeln) Z 2 (Oberstufe) lit. a (Pflichtgegenstände) wird in sublit. aa der Wahlpflichtgegenstände der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ durch den Fußnotenhinweis „^{5a)}“ ersetzt.

5. In Anlage A vierter Teil Z 2 lit. a wird die Fußnote 6) zu den Wahlpflichtgegenständen durch folgende Fußnoten 5a) und 6) ersetzt:

„^{5a)} Eine zweiwöchige Blockung zu je vier Wochenstunden ist zulässig.

⁶⁾ Die Wahl dieser Wahlpflichtgegenstände beginnend mit der 6. Klasse ist nur für zwei oder drei Schulstufen (6. und 7. Klasse, 6. und 8. Klasse oder 6. bis 8. Klasse) zulässig.“

6. In Anlage A vierter Teil Z 2 lit. a wird in sublit. bb der Wahlpflichtgegenstände die Wahlpflichtgegenstandsbezeichnung „Psychologie, Pädagogik und Philosophie“ durch die Bezeichnung „Psychologie und Philosophie“ ersetzt.

7. In Anlage A sechster Teil (Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsgegenstände) Z 1 (Unterstufe) Abschnitt a (Pflichtgegenstände) lautet im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Chemie (am Gymnasium und Realgymnasium) der die Aufbauprinzipien der Materie betreffende Abschnitt:

„Aufbauprinzipien der Materie

Einsicht in ein altersgemäßes Teilchen- bzw. Atommodell.

Verstehen des Ordnungsprinzips der Elemente.

Kennenlernen der chemischen Symbol- und Formelsprache.

Erkennen der chemischen Bindung als Ursache für die Vielfalt der Stoffe.

Erwerb von Basiswissen über die Strukturen ausgewählter anorganischer und organischer Stoffe und einfachster Struktur-Wirkungsbeziehungen.“

8. In der gemäß Artikel III § 2 Abs. 10 Z 3 ab 1. September 2004 aufsteigend in Kraft befindlichen Anlage A sechster Teil Z 2 (Oberstufe) Abschnitt a (Pflichtgegenstände) lautet im Lehrstoff des Pflichtgegenstandes Chemie der erste Satz:

„Kursiv gesetzte Teile gelten als verbindliche Zusätze an allen Schulformen mit mehr als vier Wochenstunden.“

9. In Anlage A/w (Lehrplan des Werkschulheims) vierter Teil (Studentafeln) Abschnitt 1 (Unterstufe) werden in Z 1 der Studentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in dem die Pflichtgegenstände und die verbindlichen Übungen betreffenden Kopfbalken jeweils nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „^{1a)}“ und nach der Fußnote „¹⁾“ folgende Fußnote 1a) eingefügt:

„^{1a)} Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenen Anteil.“

10. In Anlage A/w vierter Teil Abschnitt 1 wird in Z 1 der Studentafel in der die Summe der Wochenstunden betreffenden Spalte die Wendung „10 + 8^{2a)}“ durch die Wendung „10 + 10^{2a)}“ ersetzt und wird in der Fußnote 2a) das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

11. In Anlage A/w vierter Teil Abschnitt 1 lautet in Z 1 der Studentafel die Fußnote 3):

„³⁾ Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.“

12. In Anlage A/w vierter Teil Abschnitt 1 werden in Z 1 der Studentafel am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ und nach Fußnote 3) folgende Fußnote 4) angefügt:

„⁴⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

13. In Anlage A/w vierter Teil Abschnitt 1 lautet in Z 2 der Stundentafel (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 3):

„³⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.“

14. In Anlage A/w vierter Teil Abschnitt 1 werden in Z 2 der Stundentafel am Ende der verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ und nach Fußnote 3) folgende Fußnote 4) angefügt:

„⁴⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

15. In Anlage A/m1 (Lehrplan des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) vierter Teil (Stundentafeln) werden in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in dem die Pflichtgegenstände und die verbindlichen Übungen betreffenden Kopfbalken jeweils nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „^{2a)}“ und nach der Fußnote „²⁾“ folgende Fußnote 2a) eingefügt:

„^{2a)} Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

16. In Anlage A/m1 vierter Teil lautet in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe die Fußnote 5):

„⁵⁾ Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.“

17. In Anlage A/m1 vierter Teil werden in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe am Ende der verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ und nach Fußnote 5) folgende Fußnote 6) angefügt:

„⁶⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

18. In Anlage A/m1 vierter Teil lautet in Z 2 der Stundentafel für die Unterstufe (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 4):

„⁴⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.“

19. In Anlage A/m1 vierter Teil werden in Z 2 der Stundentafel für die Unterstufe am Ende der verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „³⁾“ und nach Fußnote 4) folgende Fußnote 5) angefügt:

„⁵⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

20. In Anlage A/m1 sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) lautet im Pflichtgegenstand Physik der zweite Absatz:

„Im Abschnitt „Bildungs- und Lehraufgabe“ ist mit Wirksamkeit für die Unterstufe anzufügen.“

21. In Anlage A/m1 sechster Teil Abschnitt A wird im Pflichtgegenstand Musikerziehung in den didaktischen Grundsätzen der Oberstufe im ersten Satz das Wort „Unterstufe“ durch das Wort „Oberstufe“ ersetzt.

22. In Anlage A/m1 sechster Teil lautet der die Wahlpflichtgegenstände betreffende Unterabschnitt:

„B. WAHLPFLICHTGEGENSTÄNDE

BILDNERISCHES GESTALTEN UND WERKERZIEHUNG

Bildungs- und Lehraufgabe:

Das Ziel des Wahlpflicht-Unterrichts ist, den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrer Interessen eine Erweiterung bzw. Vertiefung ihres Bildungshorizontes zu bieten.

Didaktische Grundsätze:

Didaktische Hinweise sind dem Abschnitt „Stärken von Selbsttätigkeit und Eigenverantwortung“ des zweiten Teiles zu entnehmen.

Die im Pflichtgegenstand vorgesehenen didaktischen Grundsätze sind im besonderen Maße anzuwenden, vor allem die Ausführungen zum handlungsorientierten Unterricht.

Der Unterricht im Wahlpflichtgegenstand hat darüber hinaus den besonders interessierten und begabten Schülerinnen und Schülern Lern- und Arbeitsfelder zu erschließen, die zusätzliche Fachinhalte bieten und künstlerische Kompetenzen entwickeln. Weiters sind die Schülerinnen und Schüler anzuregen, eigene Schwerpunkte und Fragestellungen in den Unterricht einzubringen und sich damit auseinander zu setzen.

Lehrstoff:

Wie Lehrplan des Pflichtgegenstandes Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung. Darüber hinaus:

- praktische Arbeiten aus den drei Fachbereichen des Pflichtgegenstandes (Anlage B)
- Reflexion unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Kunstwerke und Künstlerpersönlichkeiten“

23. In Anlage A/m2 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung) vierter Teil (Studentafeln) werden in Z 1 der Studentafel für die Unterstufe (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in dem die Pflichtgegenstände und die verbindlichen Übungen betreffenden Kopfbalken jeweils nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „^{1a)}“ und nach der Fußnote „¹⁾“ folgende Fußnote 1a) eingefügt:

„^{1a)} Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

24. In Anlage A/m2 vierter Teil lautet in Z 1 der Studentafel für die Unterstufe die Fußnote 5):

„⁵⁾ Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.“

25. In Anlage A/m2 vierter Teil werden in Z 1 der Studentafel für die Unterstufe am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ und nach Fußnote 5) folgende Fußnote 6) angefügt:

„⁶⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

26. In Anlage A/m2 vierter Teil lautet in Z 2 der Studentafel für die Unterstufe (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 4):

„⁴⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.“

27. In Anlage A/m2 vierter Teil werden in Z 2 der Studentafel für die Unterstufe am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ und nach Fußnote 4) folgende Fußnote 5) angefügt:

„⁵⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

28. In Anlage A/m3 (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) vierter Teil (Studentafeln) werden in Z 1 der Studentafel für die Unterstufe (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in dem die Pflichtgegenstände und die verbindlichen Übungen betreffenden Kopfbalken jeweils nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „^{1a)}“ und nach der Fußnote „¹⁾“ folgende Fußnote 1a) eingefügt:

„^{1a)} Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrver-

pflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

29. In Anlage A/m3 vierter Teil lautet in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe die Fußnote 4):

„⁴⁾ Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.“

30. In Anlage A/m3 vierter Teil werden in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „³⁾“ und nach Fußnote 4) folgende Fußnote 5) angefügt:

„⁵⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

31. In Anlage A/m3 vierter Teil lautet in Z 2 der Stundentafel für die Unterstufe (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 3):

„³⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.“

32. In Anlage A/m3 vierter Teil werden in Z 2 der Stundentafel für die Unterstufe am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁴⁾“ und nach Fußnote 3) folgende Fußnote 4) angefügt:

„⁴⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

33. In Anlage A/sp (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) vierter Teil (Stundentafeln) werden in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) in dem die Pflichtgegenstände und die verbindlichen Übungen betreffenden Kopfbalken jeweils nach dem Wort „Lehrverpflichtungsgruppe“ der Fußnotenhinweis „^{1a)}“ und nach der Fußnote „¹⁾“ folgende Fußnote 1a) eingefügt:

„^{1a)} Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.“

34. In Anlage A/sp vierter Teil lautet in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe die Fußnote 4):

„⁴⁾ Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.“

35. In Anlage A/sp vierter Teil werden in Z 1 der Stundentafel für die Unterstufe am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „³⁾“ und nach Fußnote 4) folgende Fußnote 5) angefügt:

„⁵⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

36. In Anlage A/sp vierter Teil lautet in Z 2 der Stundentafel für die Unterstufe (Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 3):

„³⁾ In der 3. und 4. Klasse je 32 Jahresstunden integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen.“

37. In Anlage A/sp vierter Teil werden in Z 2 der Stundentafel für die Unterstufe am Ende der die verbindliche Übung Berufsorientierung betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „³⁾“ und nach Fußnote 3) folgende Fußnote 4) angefügt:

„⁴⁾ Bei integrativer Führung: Wie der jeweilige Pflichtgegenstand.“

38. In Anlage A/sp sechster Teil wird im Pflichtgegenstand Sportkunde den Didaktischen Grundsätzen angefügt:

„In der 7. Klasse sind drei Schularbeiten (eine bis zwei im ersten Semester, eine zweistündige im zweiten Semester) und in der 8. Klasse sind zwei Schularbeiten (eine zweistündige im ersten und eine dreistündige im zweiten Semester) durchzuführen.“

39. In Anlage A/sl (Lehrplan des Bundesgymnasiums für Slowenen) wird dem vierten Teil (Studentafeln) angefügt:

„b) FREIGEGENSTÄNDE

Wie Anlage A.

c) UNVERBINDLICHE ÜBUNGEN

Wie Anlage A.

d) FÖRDERUNTERRICHT

Wie Anlage A.“

40. In Anlage B (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums) wird nach der Überschrift des vierten Teiles (Studentafel – Gesamtwochenstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände) die Zwischenüberschrift „a) PFLICHTGEGENSTÄNDE“ eingefügt.

41. In Anlage B vierter Teil wird in Z 1 der Studentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie oder ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie) in den die Pflichtgegenstände Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Zweite lebende Fremdsprache/Latein und Mathematik betreffenden Zeilen jeweils nach der Mindestwochenstundenzahl der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ angefügt.

42. In Anlage B vierter Teil wird in Z 2 der Studentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung) in den die Pflichtgegenstände Deutsch, Erste lebende Fremdsprache, Zweite lebende Fremdsprache/Latein und Mathematik betreffenden Zeilen jeweils nach der Mindestwochenstundenzahl der Fußnotenhinweis „²⁾“ angefügt.

43. In Anlage B vierter Teil entfällt in Z 3 der Studentafel (Oberstufenrealgymnasium mit Darstellender Geometrie oder ergänzendem Unterricht in Biologie und Umweltkunde, Physik sowie Chemie - soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 3).

44. In Anlage B vierter Teil entfällt in Z 3 der Studentafel (Oberstufenrealgymnasium mit Instrumentalunterricht oder Bildnerischem Gestalten und Werkerziehung - soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen) die Fußnote 2).

45. In Anlage B vierter Teil lautet den Förderunterricht betreffende Abschnitt:

„d) FÖRDERUNTERRICHT

Wie Anlage A.“

46. In Anlage B sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) wird in dem die 5. bis 8. Klasse betreffenden Abschnitt nach der Überschrift des Pflichtgegenstandes Biologie und Umweltkunde ein Beistrich gesetzt und das Wort „Chemie“ angefügt.

47. In Anlage C (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums) vierter Teil (Studentafeln) Abschnitt a (Pflichtgegenstände) Z 2 (Aufbaurealgymnasium) wird am Ende der den Pflichtgegenstand Biologie und Umweltkunde betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁵⁾“ und am Ende der den Pflichtgegenstand Physik betreffenden Zeile der Fußnotenhinweis „⁶⁾“ eingefügt.

48. In Anlage D (Lehrpläne des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige) vierter Teil (Studentafeln) lauten in Z 1 (Gymnasium für Berufstätige / Realgymnasium für Berufstätige – mit Zweiter lebender Fremdsprache), in Z 2 (Realgymnasium für Berufstätige) und in Z 3 (Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige) der Studentafeln jeweils die den Pflichtgegenstand Religion und die die Summe der Pflichtgegenstände betreffenden Zeilen:

„Religion	1	1	1	1	1	1	1	1	-	8	(III)
Summe der											
Pflichtgegenstände.....	19	20	20	20	20	20	19	18	16	172“	